



## Amtlicher Erhebungsbogen zur Beitragserhebung 2017

Nur bei Änderungen bzw. Neuanmeldung ausfüllen!

Tierseuchenkasse v. M-V • Neustrelitzer Str. 120/Block C • 17033 Neubrandenburg

Name, Vorname bzw. Firma

Straße, Nr.

PLZ, Ort

gesetzlicher Vertreter (nur bei Gesellschaften ausfüllen)

### Ihre Registriernummer (ViehVerkV):

Änderung/Ergänzungen Registrier-Nr.:

**Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite.**

### Standort:

(wenn abweichend von der Postanschrift)

Änderungen / Ergänzungen:

Anzugeben sind wie umseitig beschrieben alle im Vorjahr umgesetzten Zucht- und Nutztiere. Die Berechnung des beitragspflichtigen Anteils erfolgt durch die TSK.

### Anzahl der im Jahr 2016 in, nach, aus M-V umgesetzten Zucht- und Nutztiere

**Rinder**, einschl. Bisons, Wisente und Wasserbüffel

**Schweine**

**Pferde** (einschl. Ponys, Esel, Maulesel, Maultiere)

**Schafe**

**Ziegen**

**Masthähnchen/Junghennen Legehennen sonstiges Hühnergeflügel Enten. Gänse. Truthühner**

(zusammen gezählt )

Viehhaltung auf Dauer beendet

TT.MM.JJJJ

Wird neben der Viehhaltung auch ein Standort mit **Tierhaltung** betrieben?

Nein

Ja, TSK-Nr. lautet:

Die Tierzahlmeldung an die TSK ist erfolgt:

Ja

Nein

Bitte einen Erhebungsbogen an obige Anschrift senden:

Ja

Nein

Tierhaltung auf Dauer beendet

TT.MM.JJJJ

**Geburtsdatum des gesetzlichen Vertreters:**

(freiwillige Angabe)

TT.MM.JJJJ

.....  
Datum / Unterschrift

Tierseuchenkasse von M-V  
Erfassungsstelle Agro Data  
Postfach  
**03063 Cottbus**

## Hinweise für die Meldung Ihrer Tierumsätze

### Wann muss die Tierzahlmeldung erfolgen?

Bis zum 20. Januar 2017

### Wie und wo muss gemeldet werden?

Sie senden den ausgefüllten und unterschriebenen Tierzahlmeldebogen unabhängig von der Beitragspflicht an die obige Stelle.

### Wenn die Tierzahlmeldung zum Stichtag ausbleibt ...

übergeben Sie uns damit automatisch den Auftrag, für die Beitragsveranlagung 2017 die Tierzahlen aus dem Vorjahr (2016) heranzuziehen.

### Wer muss seine Tierzahlen an die TSK melden?

Nach § 20 Abs.5 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) besteht für Tierkaufleute (Viehhandels-, Transportunternehmen und Sammelstellen) die Meldepflicht aller im Vorjahr umgesetzten Tiere für die Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel.

### Welche Angaben müssen gemacht werden?

Tierkaufleute, Viehhändler, natürliche oder juristische Personen geben die Gesamtzahl aller im Jahr 2016 in, nach oder aus Mecklenburg-Vorpommern umgesetzten Zucht- und Nutztiere der vorderseitig genannten Tierarten, die in Gewinnerzielungsabsichten erworben und veräußert und dabei in unmittelbaren Besitz genommen wurden an.

Eigentumsverhältnisse, sprich die Übereignung bzw. die Übergabe der Tiere an den Erwerber spielen keine Rolle. Wesentlich für die unmittelbare Inbesitznahme der Tiere sind - unabhängig von der Dauer - die Ausübung der Sachherrschaft über die Tiere, die stationäre Verbringung bzw. Unterbringung der Tiere, deren Obhutnahme und Versorgung.

Die Umsätze der genannten Tierarten sind anzugeben, wenn die Geschäftstätigkeit des Unternehmens darauf gerichtet ist, nach dem Kauf der Tiere diese wieder zu verkaufen oder in einem anderen Betrieb oder eine andere Einrichtung umzusetzen.

### Was ist von der Meldung ausgenommen?

- Das Verbringen der Tiere über Spediteur bzw. Frachtführer ist hiervon ausgenommen.
- Schlachttiere unterliegen nicht der Meldepflicht.

### Welcher Beitrag fällt an?

Die Berechnung des Beitrages nimmt die TSK durch Ein-stufung in die entsprechende Beitragsklasse. Maßgebend dafür sind acht Prozent der im Jahr 2016 um-gesetzten Tiere.

### Genügen die Viehzählung und andere Meldungen?

Leider nicht! Die Ergebnisse der Viehzählungen des Statis-tischen Landesamtes, Meldungen an das Veterinäramt, dem LKV bzw. MQD in Güstrow oder an andere Behörden und Ämter können nicht herangezogen werden.

Sie müssen Ihre Tierzahlmeldung an die TSK absenden! Beachten Sie, dass ausbleibende, unvollständige oder falsche Tierzahlen zur Leistungskürzung bzw. Leistungs-verlust führen.

### Welche Vergünstigungen gibt es?

Viehhändler mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung darüber, dass Ihr Unternehmen ein dem Hygieneprogramm angeschlossener Betrieb gemäß der Richtlinie des Ministe-riums für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern für ein Hygieneprogramm für Viehhandelsbe-triebe und Viehtransportunternehmen vom 27. April 1995 oder einem gleichwertigen Programm eines anderen Bun-deslandes ist, erhalten bei Vorlage der Anerkennungsbe-scheinigung einen Beitragsrabatt in Höhe von 50 Prozent .

### Wenn Sie zurzeit nicht handeln

Es ist in jedem Fall wie oben beschrieben der Vorjahres-umsatz zu melden. Sollten Sie im aktuellen Veranlagungszeitraum nicht mit Tieren der genannten Tie-arten handeln, wirkt sich dies erst bei der Beitragsveran-lagung im nächsten Jahr aus.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Tierseuchenkasse von M-V